

**Nachstehende Vorhaben bedürfen der Umweltverträglichkeitsprüfung
nach Maßgabe des § 78 dieses Gesetzes**

Legende:

- X = Vorhaben ist UVP-pflichtig nach §§ 3b, 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1, § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2, § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nr.	Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers	Feststellung der UVP-Pflicht
1.	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die für organisch belastetes Abwasser von weniger als 9 000 kg BSB ₅ /d (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von weniger als 4 500 m ³ in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist, bei	
1.1	organisch belastetem Abwasser:	
1.1 (1)	600 bis < 9 000 kg BSB ₅ /d (entspr. 10 000 bis < 150 000 EW),	A
1.1 (2)	120 bis < 600 kg BSB ₅ /d (entspr. 2 000 bis < 10 000 EW),	S
1.2	anorganisch belastetem Abwasser (ausgenommen Kühlwasser):	
1.2 (1)	900 m ³ bis 4 500 m ³ in zwei Stunden,	A
1.2 (2)	10 m ³ bis < 900 m ³ in zwei Stunden;	S
2.	Intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer	
2.1	bei einem Fischertrag von mehr als 1 000 t pro Jahr,	X
2.2	bei einem Fischertrag von 100 t bis 1 000 t pro Jahr;	A
3.	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von	
3.1	100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser;	A
3.2	50 000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ Wasser;	S
4.	Tiefbohrungen zum Zwecke der Wasserversorgung;	S
5.	Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von	
5.1	100 000 m ³ und mehr Wasser;	A
5.2	50 000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ Wasser;	S
6.	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;	A
7.	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen der Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen, mit einem Volumen von weniger als 100 Mio. m ³ Wasser pro Jahr;	A
8.	Flusskanalisierung und Stromkorrekturarbeiten;	A
9.	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit 1 350 t oder weniger zugänglich ist;	A
10.	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischerei- oder Yachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage;	A
11.	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst;	A
12.	Bau einer Wasserkraftanlage;	A
13.	Baggerung in Flüssen und Seen zur Gewinnung von Mineralien;	A
14.	Sonstige Ausbaumaßnahmen	A